

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Bechhofen**  
**vom 27.10.2025**

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Lehmenkaut“**

**1.1 Änderungsaufstellungsbeschluss**

Der Bebauungsplan „Auf der Lehmenkaut“ stammt aus dem Jahr 1984 und wurde bisher noch nie geändert. Bei der Bearbeitung von Bauanfragen hat die Kreisverwaltung Südwestpfalz nunmehr jedoch auf im Bebauungsplan bestehende widersprüchliche Festsetzungen hingewiesen und empfiehlt der Ortsgemeinde Bechhofen die Klarstellung und Änderung.

Der Bebauungsplan „Auf der Lehmenkaut“ setzt die überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen und Baulinien innerhalb eines Baufensters fest. Weiterhin sind auch öffentliche Grünanlagen und private Grünflächen mit Bestandsschutz festgesetzt. Die darüber hinaus verbleibenden großzügigen Restflächen auf den Grundstücken setzt der Bebauungsplan als private Grünflächen fest. Dabei war es nicht der Wille der Ortsgemeinde als Planungsgeber diese verbleibenden Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Vielmehr erlaubt der Bebauungsplan ausdrücklich in Nr. 3 der textlichen Festsetzungen die Errichtung von sonstigen Nebengebäuden hinter dem Wohngebäude, also innerhalb der privaten Grünfläche auf dem Baugrundstück.

Da es der Planungswille der Ortsgemeinde war, Nebengebäude auf den verbleibenden Grundstücksflächen zuzulassen, war die Bezeichnung „private Grünfläche“ irrtümlich gewählt und soll deshalb im Rahmen einer Änderung klargestellt werden. Es handelt sich um nicht überbaubare Grundstücksflächen, die gemäß §23 Abs. 5 BauNVO mit sonstigen Nebengebäuden bebaut werden können.

Außerdem erlaubt der Bebauungsplan die Errichtung von sonstigen Nebengebäuden nur hinter dem Wohngebäude. Je nach Grundstückszuschnitt oder Anordnung der Gebäude zur Straßenseite ergibt sich insbesondere für Eckgrundstücke keine Möglichkeit einer Bebauung hinter dem festgesetzten Baufenster, da nur seitlich noch Flächen zur Verfügung stehen. Es soll deshalb weiterhin klargestellt werden, dass eine Bebauung mit Nebengebäuden auch seitlich der Hauptgebäude erfolgen kann, sofern dort nicht sowieso ein Baufenster festgesetzt ist.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Lehmenkaut“. Ziel und Zweck der Planung ist die Klarstellung der Festsetzung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Ergänzung der Zulässigkeit von Nebengebäuden auch seitlich des Hauptgebäudes. Die Änderung trägt die Bezeichnung „Auf der Lehmenkaut, 1. Änderung“.

**1.2 Abwicklung im vereinfachten Verfahren**

Die genannten Anpassungen des Bebauungsplanes berühren nicht die Grundzüge der Planung und dienen nur der Klarstellung. Gemäß § 13 BauGB kann die Gemeinde in diesem Fall das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura-2000-Gebiete) bestehen. Diese Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren liegen hier vor.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwicklung der Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die

Einstellung ins Internet gemäß §3 Abs. 2 BauGB. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

### **1.3 Zustimmung zum vorliegenden Planentwurf**

Dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung wird zugestimmt.

## **2. Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf“**

Die Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz – insbesondere der verbandsangehörigen Gemeinden – verschlechtert sich zusehends; fehlende finanzielle Mittel und damit Spielräume für Interessen und Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft, überlastetes Ehrenamt, mangelnde Unterstützung und eine überbordende Bürokratie sind nur einige wenige Aspekte, die ernsthaft angegangen werden müssen.

Die Politik auf Bundes- und Landesebene „muss sich endlich ehrlich machen“, soll die kommunale Selbstverwaltung i. S. d. Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 49 Abs. 1 bis 3 LV-RP nicht kollabieren.

Nach dem Motto: „Gemeinsam sind wir stärker – jetzt handeln“ haben sich zahlreiche Gemeinde- und Stadträte überparteilich und sachlich mit nachstehenden – aus-gewählten – Forderungen an die Bundes- und Landesebene eingehend beschäftigt und tragen diese nach Beschlussfassung an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit der dringenden Bitte um Einleitung spürbarer und ernsthafter Schritte – auch im Bundesrat – heran.

Der Ortsgemeinderat befasst sich mit dem vorliegenden Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat. Dieses beinhaltet zusammengefasst:

### **Abstract – Forderungspapier „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“**

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

#### **Zentrale Forderungen sind:**

##### **➤ Finanzielle Eigenständigkeit:**

Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelasten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verstetigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

##### **➤ Planungs- und Handlungshoheit:**

Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsflächen bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.

##### **➤ Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:**

Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabekritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.

Der Ortsgemeinderat schließt sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und beschließt das vorliegende „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschlussauszug digital bis spätestens Ende Oktober den Initiatoren der Initiative an ortsgemeinden-stehen-auf@web.de vorzulegen.

Das Forderungspapier soll Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden.

### **3. Ausbau der Waldstraße mit Stützmauer; Auftragsvergabe Honorarleistungen**

Die Ortsgemeinde Bechhofen erwägt den Ausbau der Waldstraße mit Stützmauer und hat die Maßnahme im Bauprogramm der wiederkehrenden Beiträge veranschlagt. In seiner letzten Sitzung hat der Ortsgemeinderat außerdem beschlossen noch bis zum 15.10.2025 einen Zuwendungs-antrag bei der Kreisverwaltung einzureichen.

Das bereits mit der Grundlagenermittlung beauftragte Ingenieurbüro Dilger, Dahn, hat für die Erbringung der erforderlichen Ingenieurleistungen zwei Ingenieurverträge vorgelegt. Es ist jeweils die erste Bearbeitungsstufe (LPH 1 – 4) zur Beauftragung vorgesehen.

Da mit der Bearbeitung der Unterlagen für den Zuwendungsantrag unmittelbar begonnen werden musste, hat der Ortsbürgermeister den Auftrag bereits erteilt.

Der Ortsgemeinderat erteilt zur Auftragserteilung an das Ingenieurbüro Dilger, Dahn, für die o. g. Bearbeitungsstufe 1 nachträglich seine Zustimmung.

### **4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen; Anpassung der Gestaltung von Rasengrabstätten gemäß § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung**

Da das bisherige Feld mit den Urnenrasengräbern vollständig belegt ist, muss ein neues Rasenurnenfeld ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die Satzung entsprechend anzupassen.

Die bisherige Satzung weist in § 16 Abs 2 aus, dass zum Abstellen von Grabschmuck eine Betonplatte niveaugleich eingesetzt wird. Das hat sich bei der Rasenpflege der Gräber nicht als praktikabel erwiesen. Im neu anzulegenden Rasenurnenfeld soll die Grabstätte die Abmessung von 1m x 1m haben (bisher 2m x 1m), es soll keine Betonplatte mehr eingesetzt und auf das Ablegen von Grabschmuck soll verzichtet werden.

Hier könnte man allerdings in der Satzung die Möglichkeit schaffen, eine Grableuchte und/oder Vase, die im Grabstein integriert ist und einen Randabstand von mindestens 10 cm zur Außenkante hat, zuzulassen.

Das erste schon belegte Grab im neuen Rasenurnenfeld hat dies bereits.

Der Ortsgemeinderat Bechhofen stimmt der im Entwurf vorliegenden Änderung der Friedhofssatzung zu.

### **5. Aufnahme der Maßnahme „Dachsanierung des alten Wohnhauses im Dorfzentrum Bechhofen“ in das Regionale Zukunftsprogramm Rheinland-Pfalz**

Der Antrag der Ortsgemeinde im Rahmen des Regionalen Zukunftsprogramms „Regional Zukunft Nachhaltig“ befindet sich derzeit in der Prüfung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Im Zuge der weiteren Abstimmung

haben sich neue Erkenntnisse hinsichtlich der Kombination von Förderungen ergeben, insbesondere durch Rückmeldungen des Landesjugendamtes und der Energieagentur Rheinland-Pfalz.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufnahme der Maßnahme „Dachsanierung des alten Wohnhauses im Dorfzentrum Bechhofen“ in das Regionale Zukunftsprogramm Rheinland-Pfalz zu.

### **Nichtöffentlich**

#### **6. Grundstücksangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Grundstücksangelegenheit.

#### **7. Vertragsangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Vertragsangelegenheit.

#### **8. Kreditaufnahme**

Der Ortsgemeinderat beschließt eine Kreditaufnahme.

#### **9. Bauangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Bauangelegenheit.

#### **10. Personalangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beschließt in Personalangelegenheiten.